

**2. Ordnung zur Änderung der Studienordnung (StO)
für den Studiengang Zahnmedizin
an der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ (Staatsexamen)
vom 07.09.2015, zuletzt geändert am 21.02.2017
vom 09.06.2020**

Artikel I

Die Studienordnung (StO) für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ (Staatsexamen) vom 07.09.2015, zuletzt geändert am 21.02.2017, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Hierbei wird zwischen den in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachzuweisenden theoretischen Kenntnissen (theoretische Prüfung) und den im Rahmen des praktischen Kursanteils nachzuweisenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten unterschieden.

Die erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass der praktische Teil erfolgreich absolviert und die theoretische Prüfung, die aus mehreren theoretischen Prüfungsanteilen bestehen kann, bestanden wurde.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. April 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s